Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 38

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Formen ausdrücken will, wird dann zu einer gewissen Größe führen, die nicht in der Menge der verwendeten Bauftoffe oder anzubringenden Zierate und Symbole liegen wird, sondern in der Geschloffenheit der Form und Sicherheit der Linien. Grabmaler und Dentsteine follten, um den Eindruck der Ruhe nicht zu ftoren, auch nicht zu hoch ausfallen; die Linien follen bestimmt und ruhig sein, mag man im übrigen den architektonischen Aufbau noch so verschieden gestalten. (Schluß folgt.)

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. In der Sigung des Zentralvorstandes vom 8. Dezember im Bürgerhaus in Bern wurden unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Tschumi vorerst ein Bericht über die Tätigkeit der Zentralleitung seit September entgegengenommen, das Arbeitsprogramm und die Boranschläge für 1920 genehmigt und in die schweizerische Kommiffion für Lehr= lingswesen als Ersat für den verstorbenen Herrn Biefer (Burich) Herr Chr. Bruderer (Speicher), Leiter der Lehr-lingsprüfungen des Kantons Appenzell, gewählt. Die Organisation der Meifterprüfungen murde gemäß einem von der Jahresversammlung in Olten grundfatlich gutgeheißenen Entwurf mit einigen Abanderungen beschloffen. Bur eidgenöffischen Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Ur= beitsverhältniffes will der Zentralvorstand nicht offiziell Stellung nehmen, vielmehr den Mitgliedern die Stimmabgabe freistellen. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Gewerbe soll nicht vorgängig dem vom Schweizer. Gewerbeverband entworfenen Bundesgesetze über die Arbeit in den Gewerben durchgeführt werden. Auch die Frage der übergangswirt= schaft, insbesondere die zum Schaden der einheimischen Gewerbe eingeriffene maffenhafte Einfuhr ausländischer Erzeugniffe, wurde befprochen und die endlich vom Bundesrat beschloffene Ginfuhrbeschränfung für Möbel begrüßt.

Der Zentralverband ichweizerischer Arbeitgeber-Organisationen hat vor einiger Zeit den Bericht über feine Tätigkeit mährend des Jahres 1918 herausge-

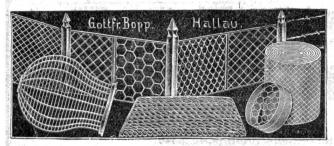
geben, der folgende Mitteilungen enthält:

Dem Zentralverband sind zwanzig Arbeiterorganisationen angeschlossen, welche dem Baugewerbe, der Me= tall-, Textil-, Leder- und chemischen Industrie angehören. Im Laufe des Jahres hatte sich der Verband hauptfächlich mit Fragen der Arbeitslofenfürforge, der Unfallversicherung und der gesetzlichen, bezw. vertraglichen Regelung der Anstellungsbedingungen für Arbeiter und Angestellte zu beschäftigen.

Die Anregung zu der bestehenden Arbeitslosenfürsforge ist von der Leitung des Zentralverbandes ausge-

. Bopp, Aarburg b. Olten Telef. 82

Spezialfabrik f. Drahtgeflechte, Rabitzgewebe, Metalltuch, Siebe



stark reduzierte Preise auf sämtl. Drahtgeflechte

Rabitzgewebe, extra starke Siebgewebe, Metalltuch

gangen, Ende 1917, als die gute Beschäftigung ber schweizerischen Industrie nachzulassen begann und der Eintritt größerer Arbeitslosigkeit zu befürchten stand. Allerdings sollte nach jenem Vorschlage die übernahme der Fürsorge für die Verbände nicht obligatorisch, da gegen insofern geregelt sein, als die Mitwirfung bes Staates an gewiffe Voraussetzungen, welche die Verbande erfüllen müffen, geknüpft gewesen ware. An Stelle dieses Systems wurde ein allgemeines Obligatorium gewählt, dessen nachteilige Folgen nicht nur die Arbeitgeber, sondern ebensosehr der Bund und die Kantone zu spüren befamen.

Mit dem schweizerischen Handels= und Industrieverein zusammen hat der Zentralverband den Versuch unternommen, die Gehaltsverhältnisse der kaufmannischen und technischen Angestellten in einem den Handel, die Industrie und das Gewerbe umfassenden Gesamtarbeitsvertrage zu ordnen. Diefer Bertrag, genannt die Berner Abereinkunft, ift mit Wirkung ab 1. Oktober 1918 in Kraft getreten und wird bis zum 31. Dezember 1920 dauern. — Dem Berichte des Zentralverbandes find wie gewohnt übersichten über die Arbeiterbewegung des abgelaufenen Jahres beigegeben, aus denen hervorgeht, daß die Zahl der Konflikte, welche mit einer Arbeitniederlegung verbunden waren, mehr als doppelt fo groß ift wie im Jahre 1917 und auch alle Friedensjahre bei weitem übertrifft.

Verschiedenes.

† Drechslermeister Georg Gifel in Chur starb am

12. Dez. im Alter von 68 Jahren. + Hafnermeister Georg Müller in Benten bei Biel starb am 7. Dez. an den Folgen eines Unfalles im Alter von 57 Jahren.

Ausführungsbestimmungen Bundesratszum beichluß vom 6. Dezember 1919 betreffend Bermeidung von Arbeitseinstellungen infolge übermäßiger Einfuhr ausländischer Fabritate. (Verfügung des eidgen. Volkswirtschaftsbepartements vom 9. Dezember 1919.)

Art. 1. Unter das Einfuhrverbot fallen die Waren aus den nachstehenden Positionen des eidg. Bolltarifes: 259/267 Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile, massiv oder fourniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holze.

268 a/b Luxus=, Galanterie= und Phantasieartifel; sog. Rleinmöbel (Nipp- und Rauchtischen, Blumentische, Schatullen, Kaffetten, Etuis, Dosen usw.).

Art. 2. Die Behandlung der Einfuhrgesuche wird der Settion für Ausfuhr des Bolkswirtschaftsdepartements übertragen, welcher die Gesuche vom Empfänger der Ware auf amtlichem Formular im Doppel einzureichen find.

Art. 3. Die Einfuhrgebühr beträgt 1% bom Waren

wert, im Minimum Fr. 2.— pro Bewilligung. Art. 4. Die Verfügung tritt am 15. Dezember 1919

Allgemeine Bewilligung zur Ginfuhr von Möbeln über die schweizerisch französische und schweizerisch italienische Grenze. (Berfügung des eidgen. Bolts wirtschaftsbepartements vom 10. Dezember 1919.)

Art. 1. Für die Ginfuhr von Erzeugniffen der Möbel induftrie (Bolltarif Ren. 259/267 und 268 a/b über bie schweizerisch-französische u. schweizerisch italienische Grenze wird bis auf weiteres eine allgemeine Bewilligung erteilt.

Art. 2. Diese Berfügung tritt am 15. Dezember 1919

in Rraft.

Das Bundesgeset betreffend Ordnung des M beitsverhältniffes. Man schreibt dem "Bund": Det Settion Bern der "Schweizerischen Bereinigung



Brückenisolierungen - Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3293

Gysei & Cie., Asphaltfabrik Käpinach, horgen

. Celephon 24 . . Goldene Medaille Zurich 1894 . . Celegramme: Asphalt

zur Förderung des internationalen Arbeiter= chutes" war es gelungen, Herrn Großratspräsident Fürsprech Pfister zu einem Vortrag über diese Materie zu gewinnen, der Mittwoch, den 10. Dezember, im Bürgerhaus abgehalten wurde. Der Vortragende beleuchtete in trefflichen Ausführungen die wesentlichsten Neuerungen des Bundesgesetzes betreffend Ordnung des Arbeitsver-hältnifses, dem irrtümlicherweise auch die Bezeichnung "48 = Stundenwochen = Gefet" gegeben wird. Die Reuerungen find: Schaffung eines eidgenöffischen Arbeitsamtes; Ausgestaltung des Gesamt- und des Normalarbeitsvertrages; Festsetzung von Minimallöhnen in der Seimindustrie. Das eidgenöffische Arbeitsamt ift eine begutachtende Inftanz, die in allen wirtschaftlichen Fragen mitreben und leitende Grundsätze aufstellen fann und eine Art Ratespftem im guten Sinne bestätigt. Mit der amtlichen Aufstellung von Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen wird eine immer dringender gewordene Forderung sowohl von Arbeitnehmern als auch von Arbeitgebern erfüllt. Die Borteile des neuen Gesetzes sind, daß beiden Gruppen ein Mitspracherecht an der Ausgestaltung des Gesethes zutommt. Neu fur das Wirtschaftsleben der Schweiz ift die Festfegung von Minimallöhnen in der Beimarbeit. Ungesichts der Tatsache, daß die Feststellungen von 1905 bereits eine Zahl von 92,162 Heimarbeitern nannten, unter denen die Kinder unter 14 Jahren, die nach Lorenz die Zahl von mindestens 32,000 ausmachen, nicht figurieren, ist diese Neuerung äußerst wichtig. Das Gesetz sieht Lohnausschüffe vor, gegen deren Entscheide ein Refursrecht an die Lohnkommission bestehen soll. Vorgesehen war auch die Festsetzung von Löhnen in Induftrie, Handel und Gewerbe; doch wurde davon Umgang genommen. Die Erfahrung mit den Heimarbeitern werden zeigen, wie sich diese Berufsgruppen zu der Neuerung stellen konnten. Dagegen ift der Bundesverammlung das Recht gegeben, Löhne überhaupt festzulegen für Berufsgruppen, die dem Gesetz unterstellt find. Nicht einbezogen in das Gesetz find die Landwirtschaft-lichen Arbeiter. Bu bemerken ift, daß das Gesetz für die Festsseung von Löhnen feinen Unterschied der Geschlechter macht. Auf jeden Fall, das ging aus dem Referat hervor, ist das Gesetz dazu angetan, einen lozialen Ausgleich zu schaffen. Die Diskussion wurde benügt von den Herren Nationalrat Greulich, Professor Dr. Steiger, Prof. Reichesberg, Großrat Scherz, Pfarrer d. Gregerz, Nationalrat Lohner.

Die Österreichische Buchholzmöbelfabrik Murdus A.G. soll in eine Schweizer Gesellschaft umsewandelt werden, wobei für je zwei österreichische Attien zu 200 Kr. eine Schweizer Attie zu 250 Fr. geboten werden soll. Das Attienkapital der Gesellschaft beträgt 78 Will. Kronen.

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren. undfige Rosten zu vermeiden. Die Expedition.

Literatur.

Der schwarze Frig. Eine Rabengeschichte in Bersen von F. Schärer. Buchschmuck von Aug. Aeppli. Preis: 2 Fr. Verlag: Art. Institut Drell Füßli, Zürich.

Die Streiche, aus benen sich die Lebensgeschichte des schlingelhaften Raben Fritz zusammensetzt, sind in glücklichster Mischung ebenso drollig als schlimm. Bor allem die Kinder, mit ihnen aber gewiß auch viele Erwachsene, werden in fröhliche Stimmung geraten über dieser kunstvollen, von trefssicherem Humor geleiteten Zusammenarbeit eines Dichters und eines Zeichners. Dieses Keim= und Bilderbuch dürfte vielerorts ein freudig begrüßtes Festgeschent sein.

Aus der Praxis. - Für die Praxis.

Fragen.

NB. Berkaus. Tanich und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht ausgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche "unter Chiffre" erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Abresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine Marken mitgeschieft werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

1396. Wer hätte ein komplettes, schweres Getriebe, bestehend aus Wasserradwelle mit Rosetten, ca. 4 m lang, 180 mm Durchmesser, Kammrad 2800, passenber Kolben, Kammrad 1800, mit Kolben, abzugeben? Offerten an S. Reber, Schangnau.

1397. Wer hätte neu oder gebraucht abzugeben: 1 Shapingstoßmaschine mit 300—500 mm Hub; 1 Kaltstägemaschine (Bügelstäge) mit ca. 400 mm Blattlänge; 1 Steinsäge für Muschelsandstein? Offerten mit Beschrieb unter Chiffre 1397 an die Exped.

1398. Wer hätte 1 gebrauchte, gut erhaltene Abrichthobelsmaschine oder eine Abrichts und Dickehobelmaschine, 45—60 cm Hobelbreite, abzugeben? Offerten mit Preisangaben unter Chiffre R 1398 an die Erped.

1399. Sind Kugellager für ganz schwere Bauholzfräsen widerstandsfähig und daher zu empfehlen?

1400. Wer liefert tannenes Sägmehl, event. gemischt, in eingesandten Säcken? Offerten mit Preisangaben unter Chiffre A 1400 an die Erped.

1401. Ber hätte eine Blechschere für mindestens 4 mm Blechdicke, gut erhalten, oder wer hätte für Eifenkonstruktion Blechminkel von 150 mm Seitenlänge und 21/2—3 mm Dicke aus Ub-

